DORTMUNDER
Bekanntmachungen

Nr. 33 – 60. Jahrgang Amtsblatt der Stadt **Freitag, 13. August 2004**

Stadt Dortmund und Agentur für Arbeit schließen Vereinbarung

Gewachsene Strukturen weiter nutzen

Die Agentur für Arbeit Dortmund und die Stadt Dortmund wollen ihre erfolgreiche Zusammenarbeit fortsetzen und eine Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung der ab dem 1. Januar 2005 geltenden gesetzlichen Regelungen (Hartz IV) gründen. Das vereinbarten Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer und der Vorsitzende der Dortmunder Agentur für Arbeit, Werner Schickentanz.

Das umfangreiche Aufgabenspektrum der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird dann gemeinsam durch Agentur und Kommune wahrgenommen. Bestehende Doppelstrukturen werden dann endgültig zugunsten integrierter Dienstleistungen für die bisherigen Kunden der Arbeitsagentur und des Sozialamtes aufgegeben.
„Ganz im Sinne der in Dortmund traditionell guten Kooperationskultur bedeutet diese Vereinbarung einen weiteren wichtigen Schritt nach vorne. Durch gezieltes Handeln vor Ort werden wir dazu beitragen, die Dortmunder Trägerlandschaft in ihren regionalen Kompetenzen zu erhalten und zu unterstützen", so Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer.
Besonders wichtig sind beiden Partnern folgende Punkte:

- gewachsene und leistungsfähige Strukturen im Bereich der Beschäftigungsgesellschaften, kommunaler und freier Träger zu nutzen und in der Übergangsphase 2004/2005 in einem dem aktuellen Arbeitsmarkt angepassten Maß fortzuführen;
- die neuen Maßnahmen im Bereich der öffentlich geförderten Arbeit ab dem 01.01.2005 an den Zielsetzungen des SGB II, vor allem mit dem Schwerpunkt der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, auszurichten und
- die von der künftigen ARGE eingesetzten Produkte im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung sinnvoll in die geplanten Handlungsprogramme zu integrieren.

Die Stadt Dortmund und die Agentur für Arbeit Dortmund vereinbaren daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für alle zwischen dem 01.08.2004 und dem 31.12.2004 neu beginnenden kommunalen Maßnahmen und Beschäftigungsmöglichkeiten eine pauschale Finanzierungszusage bis zum 30.06.2005. Die Deckung erfolgt ab dem 01.01.2005 aus dem Eingliederungshaushalt der ARGE. Hierdurch wird für die Stadt Dortmund und die örtlichen Beschäftigungs- und Maßnahmeträger eine Planungssicherheit in der Übergangsphase möglich.
Die Anerkennung, Besetzung und Finanzierung der Stellen bzw. Maßnahmeplätze liegt bis zum 30.12.2004 in der Verantwortung der Stadt Dortmund.
Darüber hinaus wird der bereits im Juni 2004 begonnene gemeinsame arbeitsmarktpolitische Planungsprozess von der Agentur für Arbeit Dortmund und der Stadt Dortmund intensiv fortgesetzt, um ab 2005 über ein gemeinsames Maßnahmeangebot zur Verfügung stellen zu können.
Dazu Werner Schickentanz, Vorsitzender der Agentur für Arbeit Dortmund: „Das Hauptgewicht der Planung wird zunächst den jungen Leuten gelten, ohne andere Zielgruppen zu vernachlässigen. Durch den schwachen Ausbildungsstellenmarkt und die hohe Arbeitslosigkeit haben wir bei den unter 25jährigen einen doppelten Bedarf an unterstützenden Aktivitäten. Außerdem wollen wir von Anfang an entsprechend dem Willen des Gesetzgebers für alle jungen Arbeitslosen ein geeignetes Angebot bereitstellen."



Foto: Vahlensieck

Unterzeichneten die Vereinbarung über die künftige Zusammenarbeit: Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer (l.) und Agenturchef Werner Schickentanz.

Weltrekord im Dortmunder Zoo

Mit der Geburt des 46. Großen Ameisenbären, seines Wappentieres, hat der Zoo Dortmund einen Weltrekord aufgestellt. Eine Anfrage beim Guinness Buch der Rekorde wurde in dieser Woche auf den Weg gebracht. Mutter des Nachwuchses ist „Mira", die selbst 1992 in Dortmund geboren wurde.
Große Ameisenbären werden



seit 1975 in Dortmund gehalten. Seit 1980 wird hier das Internationale Zuchtbuch für den Großen Ameisenbären geführt. Darüber hinaus koordiniert der Zoo Dortmund unter Leitung der stellvertretenden Zoodirektorin Ilona Schappert das Europäische Zuchtprogramm zum Erhalt der Art.
Die vor den Dortmunder Zuchterfolgen als schwierig geltende Art wurde hier tiefgreifend erforscht. Bereits in den siebziger Jahren erlangte der Zoo Dortmund weltweit Beachtung, als ihm die ersten „serienmäßigen" Nachzuchten des Großen Ameisenbären gelangen. Ameisenbären mit Dortmunder Blut werden mittlerweile in vielen Zoologischen Gärten weltweit gehalten, so in Berlin, Stuttgart, München, Kopenhagen, Wien und Pretoria.
Der Zoo Dortmund ist der einzige Zoo weltweit, der als Schwerpunkt nicht nur die Großen Ameisenbären, sondern auch ihre nahen Verwandten, die Tamanduas, Gürteltiere und Faultiere, gewählt hat.

AMTLICHER TEIL

Tagesordnungen
des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der kommenden Woche finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt
keine Sitzung

b) Ratsausschüsse
keine Sitzung

c) Bezirksvertretungen
keine Sitzung

d) Beiräte
keine Sitzung

gev Projektentwicklung · Planung · Wertermittlung · Gutachten GmbH Dortmund. Tel.: 0231-854802

Öffentliche Zustellung

• **Für Andreas Liebsch,** zuletzt gemeldet:
Westwall 176, 47798 Krefeld (verzogen in die Do. Rep.) liegen bei der Stadt Dortmund, Stadtkasse und Steueramt, Hoher Wall 10-12, 44122 Dortmund, Zimmer 407, folgende Schriftstücke bereit: Grundsteuer- und Gebührenbescheide 2004 vom 20.01.2004 für das Grundstück: Mallinckrodtstr. 319, II. OG Nr. 8 und I. OG Nr. 5, (Kassenzeichen: 031 758 029 und 031 757 995). Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV. NRW. S. 213) an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.
Dortmund, 13.08.2004

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

KOMPETENZ AM BAU
BAUUNTERNEHMEN
STASCH
TELEFON 02306 / 50955 · 44534 LÜNEN

Hier könnte Ihre Anzeige stehen
Informationen
Frau Huge, Krüger GmbH
Westenhellweg 9, 44137 Dortmund
Tel. (0231) 54 01–180, Fax (0231) 54 01–185
KRÜGER VERLAG

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) sowie über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen (Gestaltungssatzung) für den Bereich „Nördlich Ammerstraße" in der Hansemannsiedlung im Stadtbezirk Dortmund-Mengede, Ortsteil Nette vom 21.07.2004 – Berichtigungsanzeige

In den „Dortmunder Bekanntmachungen" Nr. 32 vom 06.08.2004 wurde auf den Seiten 2 – 4 in der öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Nördlich Ammerstraße" die Anlage 1 und 2 nicht mit veröffentlicht. Deshalb wird nachstehend die Veröffentlichung wiederholt:

Übersichtsplan des Geltungsbereiches der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Nördlich Ammerstraße" – Anlage 2 –



Präambel
Die Eigentümerin, die Viterra AG, beabsichtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Gebäude zu veräußern.
Der durch die Satzung zu schützende Bereich ist Teil der Arbeitersiedlung „Zeche Hansemann". Sie wurde von der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft für die Belegschaft der nahegelegenen Zeche und Kokerei im Stil der Gartenstadtbewegung geplant und in den Jahren 1913/1914 gebaut. Die von der Satzung erfassten Gebäude und Gebäudegruppen prägen das Ortsbild und haben geschichtliche Bedeutung.
Im Bereich „Nördlich Ammerstraße" wurde ein gut durchdachtes städtebauliches Konzept einer harmonischen, ländlich wirkenden Anlage mit geschwungenen Straßen, solide und bodenständig erscheinenden Gebäuden und Schmuckplätzen zur Ausführung gebracht. Bei den Gebäuden handelt es sich um zweigeschossige Putzbauten mit markanten Dächern.
Die meisten Gebäude haben Stallanbauten, die jedoch in der Regel nicht mehr für Tierhaltung genutzt werden. Zu den Wohnungen gehören flächenmäßig großzügig geschnittene Mietergärten.
Das äußere Bild der Siedlung wurde gegenüber dem ursprünglichen Zustand bisher nur wenig durch bauliche Eingriffe oder Modernisierungen verändert bzw. verfremdet. Es ist anzustreben, dass auch zukünftig

bei privaten Bau- und Modernisierungsmaßnahmen der schützenswerte Charakter der Siedlung gewahrt bleibt.
Um die Erreichung dieser Ziele zu unterstützen, hat aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW., Seite 256, SGV. NRW. 232) und des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141, BGBl. III, FNA 213 – 1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.07.2004 die folgende Erhaltungs- und Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung im Stadtbezirk Dortmund-Mengede, Ortsteil Nette wird begrenzt von der Nordwestseite der Ammerstraße, der nördlichen Bebauung der Hugostraße einschließlich der Freiflächen, der Ostseite der Dönnstraße sowie der westlichen Bebauung der Wodanstraße einschließlich der Freiflächen. Der Bereich umfasst die Gebäude und Freiflächen der Grundstücke Gemarkung Mengede, Flur 4, Flurstücke 216, 344, 346, 351, 406, 591 und 834.
(2) Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke und Gebäude sind in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführt und in der Anlage 2 (Übersichtsplan Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung) dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.
(3) Zu dieser Satzung gehört ferner die Begründung vom 07.06.2004

§ 2
Satzungszweck

Die Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs.1 Nr.1 BauGB) sowie der Erhaltung wichtiger und prägender gestalterischer Elemente (§ 86 Abs. 1 BauO NRW) der einzelnen Gebäude.

§ 3
Genehmigungspflicht

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind äußere bauliche Veränderungen an den Gebäuden und Freianlagen, die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Siedlung haben können, sowie die Errichtung und der Abriss von Gebäuden genehmigungspflichtig. Auch eine Nutzungsänderung ist genehmigungspflichtig. Sie gilt ferner für alle baulichen und sonstigen Anlagen, die nach der BauO NRW baugenehmigungspflichtig sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die nach der BauO NRW genehmigungsfrei sind, für die aber diese Satzung Regelungen trifft. Ferner gilt sie für Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind. Somit besteht auch für diese Vorhaben ein Genehmigungserfordernis.
Auch die Anbringung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung.
Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

A. Bestandsgebäude
§ 4
Fassaden

Fassaden sind als Putzfassaden ohne Oberflächenstruktur (Glattputz, Spritzputz) auszuführen. Zulässig sind folgende nicht glänzende Farben: Perlweiß RAL 1013, Cremeweiß RAL 9001, Hellelfenbein RAL 1015, Beige RAL 1001, Lichtgrau RAL 7035, Achatgrau 7038 sowie die durch Beimischung von mind. 50% Weiß aufgehellten Zinkgelb RAL 1018 und Kadmiumgelb RAL 1021.
Ein Baukörper darf nur in einem einheitlichen Farbkonzept gestaltet werden, auch wenn innerhalb des Gebäudes vertikale Eigentumsgrenzen verlaufen.
Gliedernde Putzbänder, Fensterlaibungen, Sockel o.ä. dürfen farblich abgesetzt werden. Sockel können dunkler gestrichen werden (RAL 1001 Beige, 7038 Achatgrau sowie 7030 Steingrau).
Eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Wärmedämmung der Fassaden ist die Anbringung von Wärmedämmputz. Wärmedämmverbundsysteme können ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 5
Dächer

Die vorhandenen Sattel-, Walm- und Mansarddächer müssen bei Umbauten erhalten werden. Die vorgefundenen Dachneigungen sind beizubehalten.
Die Gebäude sind einheitlich im gesamten Geltungsbereich der Satzung mit Dachpfannen in einem mittleren bis dunklen Grauton aus der RAL-Farbreihe zu decken. Glasierte Dachpfannen sind nicht zulässig.
Dachgauben, die von der Straße aus sichtbar sind, müssen sich in Art und Form den Gauben der umliegenden Gebäude anpassen. Dachflächenfenster bis zu einer Größe von 1,25 m² sind zu allen Seiten zulässig.
Satellitenschüsseln sind so anzubringen, dass sie von der Straße aus nicht auffallen.

§ 6
Solarelemente

Die Zulässigkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

§ 7
Fenster

An den Vorder- und Seitenfronten der Gebäude muss beim Einbauen neuer Fenster der Charakter der jeweiligen Gebäudeansicht, d. h. Anzahl, Anordnung und Proportion der Wandöffnungen, gewahrt bleiben. In Abhängigkeit der Größe der Fenster sind zwei- oder mehrflügelige Fenster mit Oberlicht vorzusehen (s. Beispiel Wodanstraße 57 – 59). Die Verglasung der Fensterflächen hat in Klarglas zu erfolgen. Fensterflächen in Sanitärräumen können in undurchsichtigem Weißglas/Strukturglas ausgeführt werden. Für die Fensterrahmen ist grundsätzlich eine weiße Farbe zu verwenden.

§ 8
Rollladenkästen

Beim Einbau neuer Fenster sollen innenliegende Rollokästen angebracht werden. Sofern dies bautechnisch nicht möglich ist, sind ausnahmsweise außen sichtbare Kästen zulässig, wenn die Abmessungen minimiert werden und dies zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Fassadengestaltung führt.

§ 9
Hauseingangstüren

Hauseingangstüren sollen aus Holz oder Kunststoff gefertigt werden. Sie können Türfenster oder verglaste Bereiche bis zu 1/3 der Gesamtfläche erhalten.

§ 10
Stallanbauten

Stallanbauten dürfen, wenn dadurch der Gesamteindruck des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu Wohnraum umgebaut oder abgerissen werden

§ 11
Windschutz und Vordächer

Windschutz und Vordächer dürfen nur aus Stahl und Glas/Plexiglas konstruiert sein und nicht mehr als 1,5 m vor das Gebäude reichen.

§ 12
Außentreppen

Außentreppen sind im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Wenn das aufgrund des bautechnischen Zustandes nicht möglich ist, sind bei Veränderungen einfache Materialien zu verwenden: Verputztes Mauerwerk, Treppenstufen aus glattem Sichtbetonstein/Stein/Betonwerkstein (keine Fliesen etc.), einfach strukturierte Stahlgeländer.

B. Freiflächen und Nebenanlagen
§ 13
Gartenlauben, Geräteschuppen

Gartenlauben und Geräteschuppen sind nur in den Hausgärten hinter der rückwärtigen Gebäudefluchtlinie zulässig.

§ 14
Vorgärten

Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. PKW-Stellplätze dürfen dort nicht angelegt werden. Wenn Einfriedungen benötigt werden, sind Holzlattenzäune oder Liguster- bzw. Hainbuchenhecken bis 1 m Höhe erlaubt. Mülltonnen in Vorgärten sind zu vermeiden und dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn die Standplätze durch dichte Eingrünung abgeschirmt werden

§ 15
Stellplätze

Stellplätze dürfen zwischen den Gebäuden oder in den rückwärtigen Bereichen angelegt werden. Um bauliche Eingriffe in den Gärten zu begrenzen, ist die Zahl der Abstellplätze (einschl. Garagen) auf zwei je Wohneinheit beschränkt. Es sind wasserdurchlässige Materialien für die Stellplätze und Zufahrten zu verwenden.

§ 16
Garagen/Carports

Garagen und Carports sind in den rückwärtigen Bereichen zulässig. Sie können dort zu Garagenhöfen mit bis zu 10 Stellplätzen zusammengefasst werden. In den Innenbereichen können Garagendächer zur Gewinnung von Sonnenenergie genutzt werden.
Einzel- oder Doppelgaragen können auch im seitlichen Bauwich zulässig sein, wenn
- sie das Gesamtbild nicht beeinträchtigen
- deutlich hinter die straßenseitige Gebäudefluchtlinie verschoben sind
- die Baukörpergestaltung mit Garagen auf dem Nachbargrundstück abgestimmt ist.

C. Anbauten
§ 17
Gestaltungsregeln für Anbauten an vorhandene Gebäude

Anbauten müssen sich dem Hauptgebäude deutlich unterordnen und sind nur zur Gartenseite zulässig. Das untergeordnete Erscheinungsbild ergibt sich durch einen Rücksprung von mindestens 50 cm von der hinteren Hauptgebäudeecke, die deutlich geringere Gebäudehöhe und die Verwendung des gleichen Fassadenmaterials wie beim Haupthaus (in der Regel Glattputz oder Spritzputz). Es sind ein oder zwei Geschosse möglich. Anbauten müssen Sattel- oder Walmdächer mit zum Haupthaus passender Dachneigung und Dachdeckung erhalten. Eingeschossige Anbauten können auch mit Flachdach (Dachterrasse) ausgeführt werden. Bei zweigeschossigen Anbauten sind Flachdächer ausgeschlossen.
Die mögliche Anbautiefe richtet sich nach der BauO NRW und nach den jeweiligen Verhältnissen des Grundstücks.
Die §§ 1 bis 5 und § 9 gelten auch für Anbauten, die übrigen nicht.

D. Neubauten
§ 18
Gestaltungsregeln für Neubauten im Straßenrandbereich

Eventuelle Neubauten müssen sich in das prägende Siedlungsbild hinsichtlich Kubatur und äußerer Gestaltung des Gebäudes einfügen.

E. Verfahrensregelungen
§ 19
Antragsverfahren

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder zum Abbruch einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Dortmund, Bauordnungsamt, Burgwall 14 zu stellen. Die Bauberatung des Bauordnungsamtes steht vorab zu näheren Erläuterungen zur Verfügung. Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung erforderlichen prüffähigen Unterlagen (Bauvorlagen) i. S. d. § 63 BauO NRW in Verbindung mit der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) einzureichen.

§ 20
Abweichungen

Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 86 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 (1) 21 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird auf:
§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023).
Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) sowie über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen (Gestaltungssatzung) für den Bereich „Nördlich Ammerstraße" in der Hansemannsiedlung einschließlich der Anlagen 1 und 2 und der Begründung liegt ab sofort beim Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Burgwall 14, derzeit Zimmer 134 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.
Dortmund, den 21.07.2004

D r . L a n g e m e y e r
Oberbürgermeister

Anlage 1
zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Nördlich Ammerstraße" im Stadtbezirk Dortmund-Mengede, Ortsteil Nette
Zum Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung „Nördlich Ammerstraße" zählen die nachfolgend aufgeführten Gebäude:

Flurstück 216	Ammerstraße 8
	Dönnstraße 1
	Hugostraße 1 – 63 (ungerade)
Flurstück 344	Ammerstraße 46 – 52 (gerade)
Flurstück 346	Ammerstraße 10 – 28 (gerade)
	Herkulesstraße 1 – 29 (ungerade)
	Hugostraße 16 – 50 (gerade)
	Marschallstraße 1 – 21 (ungerade)
Flurstück 351	Dönnstraße 53 – 101 (ungerade)
	Hugostraße 2 – 14 (gerade)
	Marschallstraße 2 – 52 (gerade)
	Wodanstraße 1 – 13 (ungerade)
Flurstück 406	Ammerstraße 30 – 54 (gerade)
	Herkulesstraße 2 – 14 (gerade)
	Marschallstraße 23 – 51 (ungerade)
	Wodanstraße 15 – 23 (ungerade)
Flurstück 834	Ammerstraße 56 – 64 (gerade)
	Dönnstraße 103 – 105 (ungerade)
	Wodanstraße 2 – 16 (ungerade)

Öffentliche Bekanntmachung

Umgestaltung des Flachsbaches in Dortmund-Lanstrop

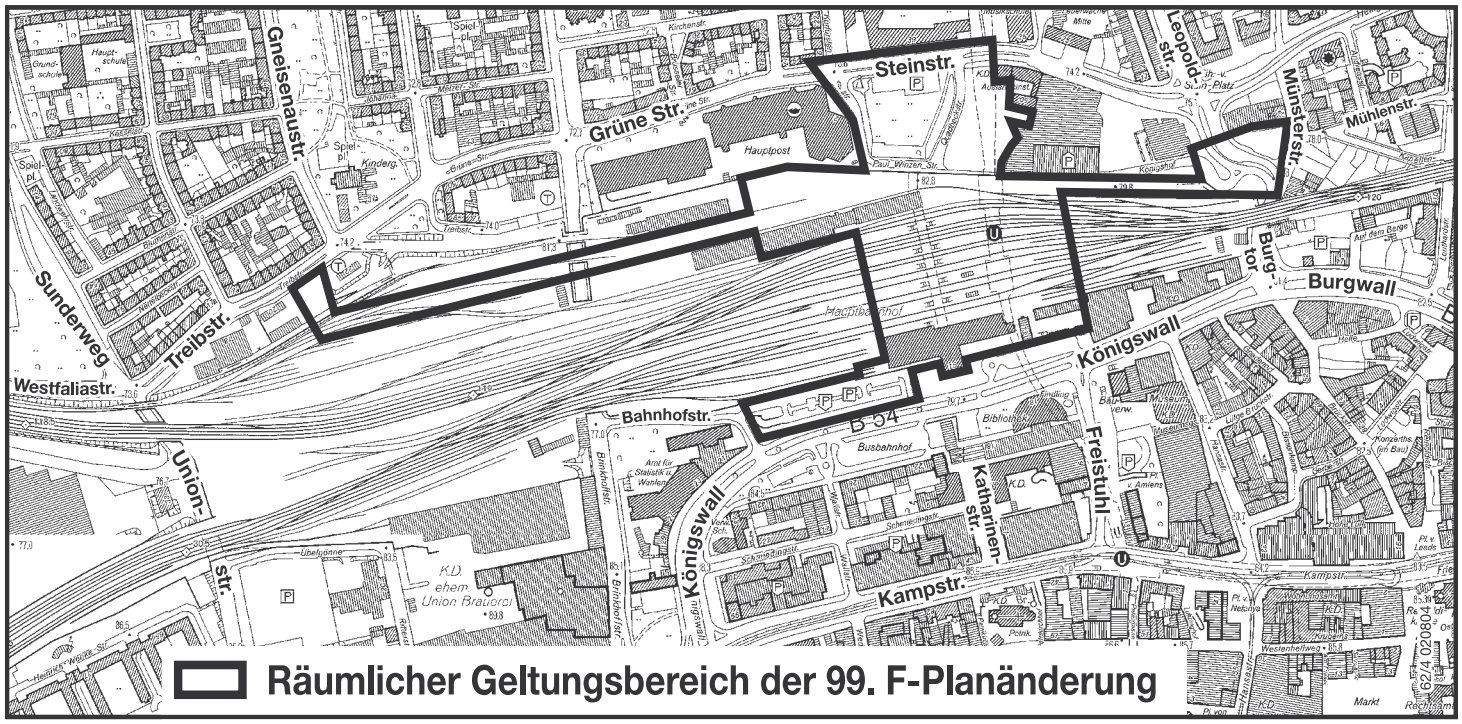
Am Donnerstag, den 07.10.2004, um 10.00 Uhr, werden im Umweltamt der Stadt Dortmund, im Besprechungsraum der 3. Etage (Zimmer 316), Katharinenstr. 12, 44137 Dortmund, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu folgendem Plan des Tiefbauamtes der Stadt Dortmund als Trägerin des Vorhabens mit den Betroffenen, den Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert:
Umgestaltung des Flachsbaches in Dortmund-Lanstrop.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass
1.) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
2.) vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I. S. 3245 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I. S. 2) und den §§ 148, 152 und 153 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 73 Abs. 3 - 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
Aktenzeichen 60/3-1-30-03
Dortmund, den 10.08.2004

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung
99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 27.06.1985 - Entwicklung Hauptbahnhof
hier: Wirksamwerden der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes



Änderungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich in den Stadtbezirken Innenstadt-West und Innenstadt-Nord auf das Bahngelände zwischen Königswall und Steinstraße (einschließlich der Fläche zwischen Bahnhofstraße und Empfangsgebäude sowie einschließlich des nördlichen Bahnhofsvorplatzes und einer südwestlich daran angrenzenden Fläche) sowie auf die geplante Erschließungsstraße im Osten bis zur Leopoldstraße und im Westen bis zur Einmündung in die Treibstraße (Höhe Haus Nr. 20).
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2003 die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und festgestellt.

Rechtsgrundlage:
§ 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III /FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW. 2023). Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Höheren Verwaltungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – mit Verfügung vom 30.01.2004 (Az: 35.2.1-1.4-DO-1/04) wie folgt genehmigt: „Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die von dem Rat der Stadt Dortmund am 18.12.2003 beschlossene 99. Änderung des Flächennutzungsplans – Entwicklung Hauptbahnhof –.
Arnsberg, den 30. Januar 2004
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-DO-1/04
Im Auftrag
gez. Fröhlich“

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht werden derzeit bei der Projektgruppe zum Umbau des Dortmunder Hauptbahnhofes (6/MTC), Königswall 18 a, 2. Etage, Zimmer 203, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Hingewiesen wird:
1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
   Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nur beachtlich, wenn
   a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a und § 13 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
   b) die Vorschriften über den Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich des Entwurfes) nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich des Entwurfes) unvollständig ist;
   c) ein Beschluss der Gemeinde über die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.
   Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
   Danach werden unbeachtlich
   a) Verletzungen der unter 1. a) und 1. b) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und 2) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 3. a) innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 3. b) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. auf § 7 Abs. 6 GO
   Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Feststellungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwicklung Hauptbahnhof - wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.
Dortmund, den 05.08.2004

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Straße „Benninghofer Mark" in DO-Höchsten

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Dortmund in der Fassung vom 26.05.2003 hat die Bezirksvertretung DO-Hörde in ihrer Sitzung vom 20.07.2004 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:
Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird, mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, die Straße „Benninghofer Mark" (Gemarkung Benninghofen, Flur 4) ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Die neuerbaute Straße „Benninghofer Mark" zweigt von der Straße „Kurze Heed" in östliche Richtung ab und endet nach ca. 170 m in einer Wendeanlage. Nach § 6 Abs. 5 StrWG NRW hat der Eigentümer den Besitz der für den Straßenbau benötigten Flächen zugunsten der Stadt Dortmund durch Vertrag überlassen. Die Straße „Benninghofer Mark" steht dem öffentlichen Verkehr bereits zur Verfügung. Um diesem Straßenabschnitt auch formalrechtlich die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu geben, ist er zu widmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dortmund, zweckmäßigerweise beim Tiefbauamt, Königswall 14, 44122 Dortmund, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:
Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 127, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.
Dortmund, 03.08.2004

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung der Straße „Ziegenpfad" in DO-Höchsten

Aufgrund des § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Dortmund in der Fassung vom 26.05.2003 hat die Bezirksvertretung DO-Hörde in ihrer Sitzung vom 20.07.2004 nachstehende Allgemeinverfügung beschlossen:
Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird, mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, die Straße „Ziegenpfad" (Gemarkung Benninghofen, Flur 4) ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.
Die neuerbaute Straße „Ziegenpfad" zweigt von der „Wittbräucker Straße" zunächst in nord-westliche Richtung ab. Nach ca. 80 m verläuft die Straße in süd-westliche Richtung weiter und endet nach ca. 35 m in einem T-Stück mit jeweils ca. 13 m langen Seitenarmen. Nach § 6 Abs. 5 StrWG NRW hat der Eigentümer den Besitz der für den Straßenbau benötigten Flächen zugunsten der Stadt Dortmund durch Vertrag überlassen.
Die Straße „Ziegenpfad" steht dem öffentlichen Verkehr bereits zur Verfügung. Um diesem Straßenabschnitt auch formalrechtlich die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu geben, ist er zu widmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dortmund, zweckmäßigerweise beim Tiefbauamt, Königswall 14, 44122 Dortmund, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss der Bezirksvertretung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:
Die Begründung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann beim Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Königswall 14, Zi. 127, während der Verkehrsstunden, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.
Dortmund, 03.08.2004

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

X **Inserieren bringt Gewinn!**

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brackel vom 01.06.2004

Evangelische Kirchengemeinde Brackel erlässt gem. § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und § 9 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Dezember 2003 die nachstehende **F r i e d h o f s s a t z u n g:**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Ev. Kirchengemeinde Brackel (nachstehend „die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Brackel, Hörderstr (nachstehend „der Friedhof" genannt).
(2) Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium.
(3) Das Presbyterium kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
(5) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
   a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
   b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen, und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 2
Benutzung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend „Bestattung" genannt) der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Brackel und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Ferner wurden auf ihm bestattet:
   a) Gemeindeglieder anderer evangelischen Kirchengemeinden,
   b) ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören
(3) Andere Personen können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin dieses genehmigt.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Der Friedhof ist geöffnet:
   a) in den Monaten März bis Oktober von 7 00 bis 20.00 Uhr
   b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 bis 17.00 Uhr
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
   b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
   d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
   e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
   g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
   h) zu lärmen, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
   i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
   j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
   k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden

Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind bei der Friedhofsträgerin einzuholen.

§ 4
Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden.
(7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind. Dies gilt auch, wenn die Gewerbetreibenden gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungssatzung der Friedhofsträgerin verstoßen.
(8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen. Unbeschadet des § 3 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis16.oo Uhr durchgeführt werden. Auch die Anfuhr von Materialien ist nur in dieser Zeit erlaubt. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
   Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
(9) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 6
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung erhoben.

II. Grabstätten

§ 7
Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht können anhand dieser Pläne oder

gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen.
(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
(4) Mit der Übernahme eines Nutzungsrechts erkennt die nutzungsberechtigte Person die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührensatzung und ggf. die Grabmal- und Bepflanzungssatzung an.
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
(6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsträgerin jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.
(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
(9) Die vorgenannten Bestimmungen der Abs. 1-9 gelten nicht für Reihengemeinschaftsgrabstätten nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung.

§ 8
Ruhezeiten

Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.
Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten
§ 9
Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
(2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
a) Totgeburten und Fehlgeburten:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
c) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an:
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
d) Beisetzungen von Urnen:
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein.
(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
(5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
(7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen eingerichtet. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin . Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck wird von der Friedhofsträgerin vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 10
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln oder zu mehreren für eine für eine mindestens der Ruhezeit entsprechende Nutzungszeit vergeben werden. Die Nutzungszeit kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
b) Urnenbeisetzung: Länge 1,25 m, Breite 1,25m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(2) In einem Grab in einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
(3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.
(4) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
(6) a) Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.
b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn keine Zustellung erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.
c) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist, oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
e) Ein Anspruch auf Rückgabe des Nutzungsrechtes und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

§ 11
Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet.
Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
a) Ehegatten und Lebenspartner,
b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
c) Ehegatten und Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.
Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
(2) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass die zu Bestattenden bei ihrem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören.
(3) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 12
Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 11 übertragen.
(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Todes die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes der übertragenden Person wirksam wird.
(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
a) Ehegatten und Lebenspartner,
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
c) Ehegatten und Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen,
d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.
Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechts hingewiesen wird.

§ 13
Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 10 Abs. 6 a) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14
Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe zerstört werden.

§ 15
Ausheben der Grabstätten

(1) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten muss 1,80 m betragen. Für Totgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Tiefe der Grabstätten 1,40 m. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.
(2) Der Abstand zwischen zwei Einzelgrabstätten muss mindestens 0,30 m betragen.
(3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen.

§ 16
Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Grabstätten

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
(4) Ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 17
Um- und Ausbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
(5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 18
Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
(2) Särge für Erwachsene dürfen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 9 Abs. 2 a) und b) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.
(3) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Totenbekleidungen, Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin muss solche Materialien zurückweisen.
(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
(5) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.
(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 19
Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Blumen, Töpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden

Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumen. Für Grabmale gelten die §§ 25 und 26.

(6) Das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies ,Platten ,Folien u. ä. ist grundsätzlich nicht gestattet.

(7) Grablaternen sollen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

8) Nicht gestattet ist das Aufstellen von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen sowie das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art.

(9) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

(10) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(11) Trittplatten sollen aus Naturstein sein.

(12) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(13) Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum der Friedhofsträgerin über.

§ 20
Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf 3 Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 21
Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 15 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22
Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 23
Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und der baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals angesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Genehmigungsbescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Genehmigungsgebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

(8) Bei Anträgen auf Änderungen oder Auswechselung von Grabmalen sind maßstabgerechte Zeichnungen oder Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen.

§ 24
Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal gemäß § 5 beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 25
Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalwerten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde herzustellen.

(2) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte

vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung der Friedhofsträgerin und bei denkmalwerten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalbehörde erfolgen.

(3) Grabmale, die den Anforderungen von Abs. 1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 26
Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren .

(3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist der § 25 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern
§ 27
Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 28
Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29
Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der Verstorbenen sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 30
Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft, christliche Symbole in der Kapelle nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 31
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grab niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 32
Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers, im Falle des § 31 die der Friedhofsträgerin, einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 33
Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.

IV. Schlussbestimmungen
§ 34
Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Kommunalgemeinde Dortmund

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindebüro, Dortmund-Brackel,Bauerstr.1

§ 36
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 05.Sept.1992 außer Kraft.

Brackel, den 01.Juni 2004

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Dortmund-Brackel

Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -
Az.:25989/Brackel 5
Bielefeld, den 27.06.2004

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2003 der Dortmunder Recycling GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Dortmunder Recycling GmbH, DOREG, hat am 06.05.2004 den Jahresabschluss festgestellt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 10.03.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DOREG, Dortmunder Recycling GmbH, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.
Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."
Bilanz, Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht liegen in der Zeit vom 30.08.2004 bis 03.09.2004 im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Zimmer V 221, zur Einsichtnahme aus.
Dortmund, den 03.08.2004

Die Geschäftsführung
Kaiser Schertl

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 der Dortmunder Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH

Der Jahresabschluss 2003 der Dortmunder Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH ist mit einer Bilanzsumme von 424.327.168,94 EUR und einem Bilanzgewinn von 966.659,02 Euro am 31.03.2004 festgestellt worden.
Die Gesellschafterversammlung hat am 30.06.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bilanzgewinn in Höhe von	966.000,00 €
wird den anderen Gewinnrücklagen zugewiesen	
und auf Rechnung des Geschäftsjahres 2003 vorgetragen.	659,02 €

Am 30.04.2004 wurde durch die Kanzlei Bußmann, Semer & Müller, Dortmund, folgender Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DOGEWO, Dortmunder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Berichtsgesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Berichtsgesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DOGEWO, Dortmunder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Dortmund.
Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 11.10.2004 bis 15.10.2004 im Geschäftsgebäude der DOGEWO, Landgrafenstraße 77, im Sekretariat des kaufmännischen Geschäftsführers während der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.
Dortmund, den 05.08.2004

DOGEWO
Dortmunder Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft mbH
Klaus Graniki ppa. Bernd Wortmeyer

Informationsbüro Pflege
Schnelle Hilfe durch kurze Wege

Rufen Sie uns einfach an!
(0231) 50-2 50 50
Es berät Sie Sybille Nadolczak.

Beratung für pflegebedürftige ältere, behinderte oder chronisch kranke Menschen und ihre Angehörigen

Stadt Dortmund
Sozialamt

Öffentliche Ausschreibungen

• Stadt Dortmund, Städt. Immobilienwirtschaft

Die Städtische Immobilienwirtschaft schreibt den Jahresbedarf von Straßenverkehrszeichen für das Jahr 2004/2005 öffentlich aus. Die Ausschreibung umfasst die Lieferung von Straßenverkehrszeichen, Straßennamensschildern und Beschilderungsmaterial (Schilderpfosten, Rohrausleger, Schellen etc.). Der Bedarf soll laufend gedeckt werden und die jeweils erforderliche Menge wird direkt von den Mitarbeitern/-innen der Stadt Dortmund abgerufen. Die Ware ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Abrufauftrages, frei Verwendungsstelle, im Stadtgebiet von Dortmund anzuliefern.
Die Ausschreibung wird in Einzellosen vergeben. Die Angebotsunterlagen können bei der Städtischen Immobilienwirtschaft, Zentraleinkauf, Königswall 14, 44137 Dortmund, Fax: (0231) 50-2 21 66, gegen eine Entschädigung von 10,00 Euro angefordert werden. Der Betrag ist einzuzahlen auf die Konto-Nr. 001 125 796 bei der Sparkasse Dortmund, BLZ 440 501 99 mit dem Vermerk „Ausschreibung Straßenverkehrszeichen". Der Einzahlungsbeleg ist der Bewerbung beizulegen. Ferner sind der Bewerbung folgende Unterlagen beizufügen:

a) Referenzen über gleichartige, im ausgeschriebenen Umfang bereits erbrachte Leistungen
b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Erteilung öffentlicher Aufträge von dem zuständigen Finanzamt
c) Bescheinigung über die Zahlung von Steuern sowie Sozialversicherungsabgaben am Sitz des Unternehmens. Die bewerbenden Firmen müssen Mitglied der „Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen" sein. Die Bescheinigung kann auch mit dem Angebot eingereicht werden und darf nicht älter als 6 Monate sein.

Die schriftliche Bewerbung muss bis spätestens am 02.09.2004 (Ausschlusstermin) vorliegen. Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Angebotsunterlagen werden nach Ablauf des oben angegebenen Ausschlusstermins kurzfristig durch die Deutsche Post AG zugesandt. Einreichungsfrist des Angebotes an den o. g. Zentraleinkauf: 30.09.2004
Zuschlags- und Bindefrist: 05.11.2004
Dortmund, den 09.08.2004

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Tiefbauamt

Das Tiefbauamt der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.
Bekanntmachung gemäß VOB/A, § 17 Nr. 1 Abs. 2

a) Tiefbauamt, Abt. 66/5, 44122 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 40 98, Fax: (0231) 50-2 74 48
b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A, Vergabe-Nr. 666 079 471–S 126.4
c) Straßenbauarbeiten
d) Dortmund-Eving
e) Erneuerung der Schwarzenbergstraße in 2 Teilabschnitten
Teil A Straßenbau von Friesenstr. bis Nollendorfstr.

624 qm	Asphalttragschicht
624 qm	Asphaltbeton
200 m	Bordrinne

Teil B Straßenbau von Forsthausstr. bis Husarenstr.

584 qm	Asphalttragschicht
584 qm	Asphaltbeton
155 m	Bordrinne

f) –
g) –
h) Die Gesamtausführungsfrist beträgt 3 Wochen, der Baubeginn ist voraussichtlich im November 2004.
i) Name und Anschrift siehe a), Frist zur Anforderung der Angebotsunterlagen bis 27.8.04. Eine Diskette kann angefordert werden.
j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 25,00 €, per Banküberweisung, Empfänger: Stadt Dortmund, Tiefbauamt 66/5, Konto-Nummer 001 123 424 (BLZ 440 501 99) Sparkasse Dortmund unter Angabe der unter b) genannten Vergabe-Nummer. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Disketten mit ausgelagertem Leistungstext, GAEB- Datenart 83-, werden gegen einen Aufpreis von 5,00 € mit den Ausschreibungsunterlagen verschickt. Eine Diskettenanforderung ist auf der schriftlichen Bewerbung zu vermerken.
k) Die Angebotsfrist läuft am 29.09.2004 ab.
l) Siehe a)
m) Das Angebot muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
n) Bei der Eröffnung dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
o) Eröffnungstermin: 29.09.2004 um 9.30 Uhr, Tiefbauamt Dortmund, Königswall 14, Zimmer 205.
p) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird ab einem Auftragswert von 100.000,00 € eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme gefordert und als Sicherheit für die Mängelansprüche eine Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme, einschließlich der Nachträge. Für alle Bürgschaften gilt: selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers.
q) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen sind in § 16 VOB/B und in den Verdingungsunterlagen geregelt.
r) Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen.
s) Siehe VOB/A § 8 Nr.3. Soweit diese Nachweise beim Tiefbauamt vorliegen, entfällt die Nachweisführung. Liegen dem Angebot keine ausreichenden Eignungsnachweise des Bewerbers vor, kann der Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl.d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 17.07.2001 - IR 002.3-45, Nummer 3.1 und 3.3 an.
t) Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 29.10.2004 ab.
u) Änderungs- und Nebenangebote sind nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Angebot zum Leistungsverzeichnis des Arbeitgebers abgegeben wird.
v) Anzuwendender Tarifvertrag im Sinne der Vereinbarungen zur Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen (EVM ERG Ang Tarif NRW 251.1/EVM Erg Ang Tarif NU NRW 251.2) ist: „Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe beschäftigen gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden im Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2002". Die dort vereinbarten Mindestlöhne, die auch bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes des Formblattes EFB 1 a und 1 b angehalten werden, betragen:
   – Mindestlohn I 10,36 € und
   – Mindestlohn II 12,47 €
   Bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes kann der Abstand zum Spezialfacharbeiterlohn, d.h. der Ecklohn der Lohngruppe 4 des o.g. Tarifvertrages (14,78 €) in die Beurteilung einbezogen werden.
   Für Auszubildende sieht der Tarifvertrag folgende Monatsvergütungen vor:
   – im 1. Ausbildungsjahr 554,00 €
   – im 2. Ausbildungsjahr 860,00 €
   – im 3. Ausbildungsjahr 1.086,00 €
   – im 4. Ausbildungsjahr 1.222,00 €

Die Nachprüfstelle, an die sich der Bewerber bzw. Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann, ist: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 63, Postfach, 59821 Arnsberg.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Tiefbauamt

Das Tiefbauamt der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.
Bekanntmachung gemäß VOB/A, § 17 Nr. 1 Abs. 2

a) Tiefbauamt, Abt. 66/5, 44122 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 40 98, Fax: (0231) 50-2 74 48
b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A, Vergabe-Nr. 666 080 003-S 132.4
c) Straßenbauarbeiten
d) Dortmund-Innenstadt Nord
e) Fahrbahnerneuerung der Münsterstraße in 2 Teilabschnitten

600 m	Rillenschiene ausbauen und abfahren
1 500 qm	Natursteinpflaster liefern und versetzen
230 m	5-reihige Muldenrinne herstellen
200 m	Aco-Entwässerungsrinne liefern und versetzen

f) –

g) –
h) Die Gesamtausführungsfrist beträgt 10 Wochen, der Baubeginn ist voraussichtlich im November 2004.
i) Name und Anschrift siehe a), Frist zur Anforderung der Angebotsunterlagen bis 27.08.2004. Eine Diskette kann angefordert werden.
j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 35,00 €, per Banküberweisung, Empfänger: Stadt Dortmund, Tiefbauamt 66/5, Konto-Nummer 001 123 424, (BLZ 440 501 99) Sparkasse Dortmund unter Angabe der unter b) genannten Vergabe-Nummer. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Disketten mit ausgelagertem Leistungstext, GAEB-Datenart 83 -, werden gegen einen Aufpreis von 5,00 € mit den Ausschreibungsunterlagen verschickt. Eine Diskettenanforderung ist auf der schriftlichen Bewerbung zu vermerken.
k) Die Angebotsfrist läuft am 29.09.2004 ab.
l) Siehe a)
m) Das Angebot muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
n) Bei der Eröffnung dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
o) Eröffnungstermin: 29.09.2004 um 10.40 Uhr, Tiefbauamt Dortmund, Königswall 14, Zimmer 205.
p) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird ab einem Auftragswert von 100.000,00 € eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme gefordert und als Sicherheit für die Mängelansprüche eine Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme, einschließlich der Nachträge. Für alle Bürgschaften gilt: selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers.
q) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen sind in § 16 VOB/B und in den Verdingungsunterlagen geregelt.
r) Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen.
s) Siehe VOB/A § 8 Nr.3. Soweit diese Nachweise beim Tiefbauamt vorliegen, entfällt die Nachweisführung. Liegen dem Angebot keine ausreichenden Eignungsnachweise des Bewerbers vor, kann der Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl.d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 17.07.2001 - IR 002.3-45, Nummer 3.1 und 3.3 an.
t) Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 29.10.2004 ab.
u) Änderungs- und Nebenangebote sind nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Angebot zum Leistungsverzeichnis des Arbeitgebers abgegeben wird.
v) Anzuwendender Tarifvertrag im Sinne der Vereinbarungen zur Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen (EVM ERG Ang Tarif NRW 251.1/EVM Erg Ang Tarif NU NRW 251.2) ist: „Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe beschäftigen gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden im Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2002". Die dort vereinbarten Mindestlöhne, die auch bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes des Formblattes EFB 1 a und 1 b angehalten werden, betragen:
   – Mindestlohn I 10,36 € und
   – Mindestlohn II 12,47 €
   Bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes kann der Abstand zum Spezialfacharbeiterlohn, d.h. der Ecklohn der Lohngruppe 4 des o.g. Tarifvertrages (14,78 €) in die Beurteilung einbezogen werden.
   Für Auszubildende sieht der Tarifvertrag folgende Monatsvergütungen vor:
   – im 1. Ausbildungsjahr 554,00 €
   – im 2. Ausbildungsjahr 860,00 €
   – im 3. Ausbildungsjahr 1 086,00 €
   – im 4. Ausbildungsjahr 1 222,00 €

Die Nachprüfstelle, an die sich der Bewerber bzw. Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann, ist: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 63, Postfach, 59821 Arnsberg.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Tiefbauamt

Das Tiefbauamt der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.
Bekanntmachung gemäß VOB/A, § 17 Nr. 1 Abs. 2
a) Tiefbauamt, Abt. 66/5, 44122 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 40 98, Fax: (0231) 50-2 74 48
b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A, Vergabe-Nr. 666 079 480–S 127.4
c) Straßenbauarbeiten
d) Dortmund-Eving
e) Erneuerung der Lindenhorster Straße
   1 670 qm Asphalttragschicht
   1 670 qm Asphaltbinder
   1 670 qm Asphaltbeton
f) –
g) –
h) Die Gesamtausführungsfrist beträgt 3 Wochen, der Baubeginn ist voraussichtlich im November 2004.
i) Name und Anschrift siehe a), Frist zur Anforderung der Angebotsunterlagen bis 27.08.2004. Eine Diskette kann angefordert werden.
j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 30,00 €, per Banküberweisung, Empfänger: Stadt Dortmund, Tiefbauamt 66/5, Konto-Nummer 001 123 424, (BLZ 440 501 99) Sparkasse Dortmund unter Angabe der unter b) genannten Vergabe-Nummer. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Disketten mit ausgelagertem Leistungstext, GAEB-Datenart 83 -, werden gegen einen Aufpreis von 5,00 € mit den Ausschreibungsunterlagen verschickt. Eine Diskettenanforderung ist auf der schriftlichen Bewerbung zu vermerken.
k) Die Angebotsfrist läuft am 29.09.2004 ab.
l) Siehe a)
m) Das Angebot muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
n) Bei der Eröffnung dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
o) Eröffnungstermin: 29.09.2004 um 10.00 Uhr, Tiefbauamt Dortmund, Königswall 14, Zimmer 205.
p) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird ab einem Auftragswert von 100.000,00 € eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme gefordert und als Sicherheit für die Mängelansprüche eine Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme, einschließlich der Nachträge. Für alle Bürgschaften gilt: selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers.
q) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen sind in § 16 VOB/B und in den Verdingungsunterlagen geregelt.
r) Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen.
s) Siehe VOB/A § 8 Nr.3. Soweit diese Nachweise beim Tiefbauamt vorliegen, entfällt die Nachweisführung. Liegen dem Angebot keine ausreichenden Eignungsnachweise des Bewerbers vor, kann der Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl.d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 17.07.2001 -IR 002.3-45, Nummer 3.1 und 3.3 an.
t) Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 29.10.2004 ab.
u) Änderungs- und Nebenangebote sind nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Angebot zum Leistungsverzeichnis des Arbeitgebers abgegeben wird.
v) Anzuwendender Tarifvertrag im Sinne der Vereinbarungen zur Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen (EVM ERG Ang Tarif NRW 251.1/EVM Erg Ang Tarif NU NRW 251.2) ist: „Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe beschäftigen gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden im Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2002". Die dort vereinbarten Mindestlöhne, die auch bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes des Formblattes EFB 1 a und 1 b angehalten werden, betragen:
   – Mindestlohn I 10,36 € und
   – Mindestlohn II 12,47 €
   Bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes kann der Abstand zum Spezialfacharbeiterlohn, d.h. der Ecklohn der Lohngruppe 4 des o.g. Tarifvertrages (14,78 €) in die Beurteilung einbezogen werden.
   Für Auszubildende sieht der Tarifvertrag folgende Monatsvergütungen vor:
   – im 1. Ausbildungsjahr 554,00 €
   – im 2. Ausbildungsjahr 860,00 €
   – im 3. Ausbildungsjahr 1.086,00 €
   – im 4. Ausbildungsjahr 1.222,00 €

Die Nachprüfstelle, an die sich der Bewerber bzw. Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann, ist: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 63, Postfach, 59821 Arnsberg.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

• Stadt Dortmund, Tiefbauamt

Das Tiefbauamt der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.
Bekanntmachung gemäß VOB/A, § 17 Nr. 1 Abs. 2

a) Tiefbauamt, Abt. 66/5, 44122 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 40 98, Fax: (0231) 50-2 74 48
b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A, Vergabe-Nr. 666 079 498 – S 128.4
c) Straßenbauarbeiten
d) Dortmund-Nette
e) Erneuerung der Wodanstraße
   1 550 qm Asphalttragschicht
   1 550 qm Asphaltbinder
   375 m Abschlussbahn
f) –
g) –
h) Die Gesamtausführungsfrist beträgt 2 Wochen, der Baubeginn ist voraussichtlich im November 2004.
i) Name und Anschrift siehe a), Frist zur Anforderung der Angebotsunterlagen bis 27.08.2004. Eine Diskette kann angefordert werden.
j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 25,00 €, per Banküberweisung, Empfänger: Stadt Dortmund, Tiefbauamt 66/5, Konto-Nummer 001 123 424, (BLZ 440 501 99) Sparkasse Dortmund unter Angabe der unter b) genannten Vergabe-Nummer. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Disketten mit ausgelagertem Leistungstext, GAEB-Datenart 83 -, werden gegen einen Aufpreis von 5,00 € mit den Ausschreibungsunterlagen verschickt. Eine Diskettenanforderung ist auf der schriftlichen Bewerbung zu vermerken.
k) Die Angebotsfrist läuft am 29.09.2004 ab.
l) Siehe a)
m) Das Angebot muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
n) Bei der Eröffnung dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
o) Eröffnungstermin: 29.09.2004 um 10.20 Uhr, Tiefbauamt Dortmund, Königswall 14, Zimmer 205.
p) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird ab einem Auftragswert von 100.000,00 € eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme gefordert und als Sicherheit für die Mängelansprüche eine Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme, einschließlich der Nachträge. Für alle Bürgschaften gilt: selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers.
q) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen sind in § 16 VOB/B und in den Verdingungsunterlagen geregelt.
r) Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen.
s) Siehe VOB/A § 8 Nr.3. Soweit diese Nachweise beim Tiefbauamt vorliegen, entfällt die Nachweisführung. Liegen dem Angebot keine ausreichenden Eignungsnachweise des Bewerbers vor, kann der Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl.d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 17.07.2001 -IR 002.3-45, Nummer 3.1 und 3.3 an.
t) Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 29.10.2004 ab.
u) Änderungs- und Nebenangebote sind nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Angebot zum Leistungsverzeichnis des Arbeitgebers abgegeben wird.
v) Anzuwendender Tarifvertrag im Sinne der Vereinbarungen zur Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen (EVM ERG Ang Tarif NRW 251.1/EVM Erg Ang Tarif NU NRW 251.2) ist: „Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe beschäftigen gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden im Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2002". Die dort vereinbarten Mindestlöhne, die auch bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes des Formblattes EFB 1 a und 1 b angehalten werden, betragen:
   – Mindestlohn I 10,36 € und
   – Mindestlohn II 12,47 €
   Bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes kann der Abstand zum Spezialfacharbeiterlohn, d.h. der Ecklohn der Lohngruppe 4 des o.g. Tarifvertrages (14,78 €) in die Beurteilung einbezogen werden.
   Für Auszubildende sieht der Tarifvertrag folgende Monatsvergütungen vor:
   – im 1. Ausbildungsjahr 554,00 €
   – im 2. Ausbildungsjahr 860,00 €
   – im 3. Ausbildungsjahr 1 086,00 €
   – im 4. Ausbildungsjahr 1 222,00 €

Die Nachprüfstelle, an die sich der Bewerber bzw. Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann, ist: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 63, Postfach, 59821 Arnsberg.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

In Dortmund befindet sich Europas einziges Institut zur Geschichte der Arbeiterkultur, das

Fritz-Hüser-Institut
für deutsche und ausländische Arbeiterliteratur

Dort erwarten Sie
- die Ausstellung „Kultur selber machen! Bildung und Unterhaltung im Arbeiterleben des 19. und 20. Jahrhunderts"
- eine Spezial-Bibliothek mit 34 000 Büchern, 1 300 Zeitschriften, 15 000 Originalgrafiken, Plakaten, Mappen, Fotos und ein Medienarchiv.

Eine einzigartige Fundgrube für alle, die sich für Arbeiterkultur interessieren, ob aus Schule, Universität, Gewerkschaft oder Medien. Allein 10 Prozent der Besucher/innen des Instituts kommen aus zehn verschiedenen Nationen, 41 Prozent aus Dortmund und 49 Prozent aus anderen Städten Deutschlands.

Entdecken auch Sie die Kulturgeschichte des Industriezeitalters! Besuchen Sie das Fritz-Hüser-Institut, Ostwall 64 (gegenüber dem Adlerturm), 6. Stock.

Öffnungszeiten: montags – mittwochs 10.00 – 16.00 Uhr
donnerstags 10.00 – 17.30 Uhr
Öffnung nur der Ausstellung zusätzlich
freitags 10.00 – 12.30 Uhr

Führungen durch die Ausstellung nach telefonischer Anmeldung für Einzelne, Gruppen oder Schulklassen:
(0231) 50-2 32 27 oder 50-2 63 06

Stadt Dortmund
Fritz-Hüser-Institut

• Stadt Dortmund, Tiefbauamt

Das Tiefbauamt der Stadt Dortmund beabsichtigt, nachfolgend näher beschriebene Baumaßnahme nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.
Bekanntmachung gemäß VOB/A, § 17 Nr. 1 Abs. 2

a) Tiefbauamt, 66/B, 44122 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 47 53, Fax: (0231) 50-2 69 71
b) Öffentliche Ausschreibung, VOB/A, Vergabe-Nr. 666 074 410
c) Ausführungen von Bauleistungen
d) Dortmund-Innenstadt
e) Brücken- und Ingenieurbaumaßnahme zur Fußball WM 2006, Fußgängerunterführung, Hohe Straße:
   930 m³ Baugrube herstellen
   350 m³ Arbeitsraumverfüllung und Überschüttung
   8 St. Bohrträger zur Auflagerung der Hilfsbrücken
   120 m² Baugrubenverbau herstellen
   138 m³ Betonfertigteile herstellen und einschieben
   50 m³ Bewehrten Beton herstellen
   20 t Betonstahl einbauen
   1,3 t Spannstahl einbauen, vorspannen und verpressen
   385 m² Dichtungsschicht aus Bitumenschweißbahnen herstellen
   120 m² Wandplattierung liefern und verlegen
   2 St. Gleishilfsbrücken einbauen einschließlich Gleisbau
f) Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen
g) Genehmigungsplan für DB-AG und Eisenbahnbundesamt, Ausführungsplanung, und -statik sind zu erbringen
h) Die Gesamtausführungsfrist beträgt 9 Monate nach Plangenehmi-

gung.
i) Name und Anschrift siehe a), Frist zur Anforderung der Angebotsunterlagen bis 27.08.2004.
j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen: 30,00 €, per Banküberweisung, Empfänger: Stadt Dortmund, Tiefbauamt 66/B, Konto-Nummer 001 123 424, (BLZ 440 501 99) Sparkasse Dortmund unter Angabe der unter b) genannten Vergabe-Nummer. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Disketten mit ausgelagertem Leistungstext, GAEB-Datenart 83-, werden gegen einen Aufpreis von 5,00 € mit den Ausschreibungsunterlagen verschickt. Eine Diskettenanforderung ist auf der schriftlichen Bewerbung zu vermerken.
k) Die Angebotsfrist läuft am 06.10.2004 ab.
l) Siehe a)
m) Das Angebot muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
n) Bei der Eröffnung dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
o) Eröffnungstermin: 06.10.2004 um 9.30 Uhr, Tiefbauamt Dortmund, Königswall 14, Zimmer 205.
p) Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird ab einem Auftragswert von 100.000,00 € eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme gefordert und als Sicherheit für die Mängelansprüche eine Mängelansprüche-Bürgschaft in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme, einschließlich der Nachträge. Für alle Bürgschaften gilt: selbstschuldnerische Bürgschaften nach deutschem Recht eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers.
q) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen sind in § 16 VOB/B und in den Verdingungsunterlagen geregelt.
r) Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Sie haben einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen.
s) Dem Angebot sind Nachweise über den Umsatz an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten, vergleichbaren Bauleistungen mit Angaben des Auftraggebers, der Ausführungsart, der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen Ausführung beizufügen, eine gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister und einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (nicht älter als 3 Monate). Soweit diese Nachweise beim Tiefbauamt vorliegen, entfällt die Nachweisführung. Liegen dem Angebot keine ausreichenden Eignungsnachweise des Bewerbers vor, kann der Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Der Auslober wendet die Bestimmungen gemäß RdErl.d. Innenministeriums „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 17.07.2001 -IR 002.3-45, Nummer 3.1 und 3.3 an.
t) Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 12.11.2004 ab.
u) Änderungs- und Nebenangebote sind nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Hauptangebot zum Amtsvorschlag abgegeben wird.
v) Anzuwendender Tarifvertrag im Sinne der Vereinbarungen zur Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen (EVM ERG Ang Tarif NRW 251.1/EVM Erg Ang Tarif NU NRW 251.2) ist: „Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden im Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.2002". Die dort vereinbarten Mindestlöhne, die auch bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes des Formblattes EFB 1 a und 1 b angehalten werden, betragen:
   - Mindestlohn I 10,36 € und
   - Mindestlohn II 12,47 €

   Bei der Beurteilung des Verrechnungslohnes kann der Abstand zum Spezialfacharbeiterlohn, d.h. der Ecklohn der Lohngruppe 4 des o.g. Tarifvertrages (14,78 €) in die Beurteilung einbezogen werden.
   Für Auszubildende sieht der Tarifvertrag folgende Monatsvergütungen vor:
   - im 1. Ausbildungsjahr 554,00 €
   - im 2. Ausbildungsjahr 860,00 €
   - im 3. Ausbildungsjahr 1.086,00 €
   - im 4. Ausbildungsjahr 1.222,00 €

Die Nachprüfstelle, an die sich der Bewerber bzw. Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann, ist: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 63, Postfach, 59821 Arnsberg.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

www.dortmund.de

Dortmunder Literatur



Die Dortmunder Bittermark und ihr Mahnmal
Asshoff, Wolfgang. Buchhandlungen Niehörster, 1988.
Die Dortmunder Wirtschaftsregion – Dortmund – Hamm – Unna
Aden, Walter. Steppat, Hans Dieter. Kommunikation und Wirtschaft, 1986.
Die Entwicklung der ländlichen Siedlung zwischen Hellweg und Ardey
Hücker, Wilhelm. Grüne Druck und Verlag, Reprint 1987.
Die jüdische Gemeinde im Amt Aplerbeck bzw. Stadtbezirk Dortmund-Aplerbeck 1855 - 1945. Noczynski, Wolfgang. Projekt ZWAR (Zwischen Arbeit und Ruhestand), 1986.
Die schönsten Sagen aus Dortmund. Finkeldei, Maria. Pomp & Sobkowiak,1981.
Die Straßenbahnen in Dortmund 1881 - 1992
Zander, B.; Teppe, F. Alba-Verlag,1992.
Die Zusammenbrechgesellschaft - Kriegs- und Trümmerzeit in Dortmund in Berichten und Dokumenten. Nr. 4 der Schriftenreihe zur Geschichte des Dortmunder Alltags.
Dortmunder-Architekturführer. Magoley, Hans; Wörner, Norbert Fr. Wilh. Ruhfus.
Dortmund – Dokumente zur mittelalterlichen Stadtgeschichte
Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
Dortmund – Ein historischer Zahlenspiegel – 1000 Daten zur Stadtgeschichte
Reimann, N.; Palm, H.; Neufeld, H. Fr. Wilh. Ruhfus, 1982.
Dortmund – Ein Lesebuch. Husum-Verlag.
Dortmund – Großer Kunstführer. Hinrichsen, Torkild. Schnell & Steiner.
Dortmunder Befestigungskunst und ihre Grenzen Dortmunder Stadtbefestigung mit 27 Abbildungen von Karl Neuhoff. Krüger Verlag.
Dortmund im Jahre 1610.
Maßstäbliche Rekonstruktion des Stadtbildes. Scholle, Heinrich; Einführung Reimann, Norbert, Historischer Verein, Fr. Wilh. Ruhfus, 2. Auflage 1994.
Dortmund im Wiederaufbau 1945 – 1960. Dokumentation des Stadtarchivs Dortmund. Högl, Günther. Fr. Wilh. Ruhfus, 1985.
Dortmund in alten Ansichtskarten. Eckwert, Manfred. Flechsig, 1978.
Dortmund - Portrait einer Stadt. Fotografiert von Horst und Daniel Zielske. Harenberg Verlag.1996.
Dortmund – Streifzug mit Kamera und Feder
Deutsch, Englisch, Französisch. Koellmann, Hans. Fr. Wilh. Ruhfus,1987.
Dortmund und das östliche Ruhrgebiet. Achilles. Schöningh.
Dortmund – 1100 Jahre Stadtgeschichte. Festschrift im Auftrage der Stadt Dortmund. Luntowski, G.; Reimann, N. Fr. Wilh. Ruhfus.
Dortmunder Bäume. Selbstverlag G. Kirchgeorg.
Dortmunder Heimatgeschichte. Brinkmann, Albrecht. Fr. Wilh. Ruhfus.
Dortmunder Katholiken unter dem Hakenkreuz: Dokumentation zur Ausstellung im Katholischen Centrum Dortmund, hrsg. vom Initiativkreis Kultur, Politik und Geschichte e.V. in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bildungswerk der Dortmunder Dekanate e.V. 1995.
Dortmunder Katholiken unter dem Hakenkreuz: Erinnerungen von Zeitzeugen, im Auftr. des Katholischen Bildungswerks der Dortmunder Dekanate e. V. hrsg. von E. Tillmann, 1995.
Dortmunder Kirchen. 50 Zeichnungen Selbstverlag G. Kirchgeorg.
Dortmunder Kirchen des Mittelalters
Rinke, W. (Text); Müller, G. P. und Neumann, J. H. (Fotos). Fr. Wilh. Ruhfus, 1987.
Dortmunds Tor zur Welt. Ellerbrock, Karl- Peter. Klartext Verlag, 1999.
Ev. St.-Marien-Kirche zu Dortmund. Lorenz, K. St.-Marien-Gemeinde. 1981.
Friedrich Harkort – Leben und Wirken. Grüne Druck und Verlag, 1988.
Fritz Henßler – Ein Leben für Freiheit und Demokratie 1886 – 1953. Bildband
Högl, Günther; Lauschke, Karl. 1986.
Geschichte der Stadt Dortmund
Luntowski, G.; Högl, G.; Schilp, Th.; Reimann, N. Harenberg Verlag, 1994.
Haltet den Topf am Kochen. Scheel, Longa. Krüger Verlag, 1999.
Handwerk in Dortmund – Geschichte und Geschichten. Erwig, Wolfgang. Kreishandwerkerschaft Dortmund und Lünen.
Heimat Dortmund. Stadtgeschichte in Bildern und Berichten. Dritteljährliche Zeitschrift des Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark sowie des Stadtarchivs. Klartext-Verlag.
Hoffnung auf Frieden und Freundschaft. Dortmunder Bürger besuchen Moskau und ihre Partnerstadt Rostow am Don. Scheel, Longa. 1988.
Hombruch unterm Hakenkreuz. Oebel, Roger. Grüne
Jüdisches Leben in Westfalen. Menneken,Kirsten; Zupancic, Andrea (Hg.) Klartext VerLag,1998.
Kleine Bettlektüre für den standhaften Dortmunder. Scherz. 1981.
Lebendig verbrannt. Vor den Toren der Stadt – Dortmunder Hexen und ihre Mörder Müller, Katja; Ohly, Susanne.
Literarisches Leben in Dortmund - Beiträge zur Geschichte, Literatur, zu Buchhandel und Vereinen. Klotzbücher, Alois. Vereinigung von Freunden der Stadt- und Landesbibliothek, 1984.
Meisterwerke alter Kunst aus Dortmund. Rolf, Fritz. Fr. Wilh. Ruhfus, 1967.
Minister Stein – Dortmunds letzte Zeche
Bilder und Texte aus der Zeit der Stillegung. v. d. Linnepe Verlag, 1988.
Nur die Dummen sind eingeschrieben... Dortmunder Dirnen- und Sittengeschichte zwischen 1870 und 1927. Jenders, A.; Müller, A.; Geschichtswerkstatt.
Reinoldus, Dortmunds Stadtpatron. Hurck, Walter. Lensing.
Rund um die Uhr – Ein Hörder Lesebuch. Stammtisch „Schlanke Mathilde".
Joussen & Gocke, 1985.
Rückblick nach Vorn. 25 Jahre Frauenbewegung in Dortmund. Hieber, Hanne. Geschichtswerkstatt Dortmund, 1995.
Rundschlag '96 – Dortmunder Realsatire . Kelber, Richard. mephisdo, 1996.
Von Dortmunder Helden, Hexen... und ihren Faxen. Texte: Rosenkranz, Dieter. Fotos: Schleimer, Andreas; Kirchberger, Helga. Museum am Ostwall.
Weihnachten in meiner Stadt. Scheel, Longa. v. d. Linnepe.
Wenn ein Haus erzählen könnte. 90 Jahre Haus Wittbräucke. Geschichtswerkstatt Dortmund, 1997.
Widerstand und Verfolgung in Dortmund 1933 – 1945. Katalog zur Ausstellung. Högl, Günther (Hrsg.) Stadt Dortmund, 1992.
Wir haben verziehen aber nicht vergessen - das KZ-Außenlager Buchenwald in Dortmund Nr. 3 der Schriftenreihe zur Geschichte des Dortmunder Alltags.
Zum Reichseinsatz nach Dortmund. Das Schicksal französischer Zwangsarbeiter im Lager Loh (deutsch/französisch). Tillmann, Elisabeth. 1995.
Zwischen allen Stühlen
Das Leben des kath. Rektors Alex Kaufhold. Müller, Hans. Geschichtswerkstatt.

Wichtige Anschriften und Telefonnummern der Stadtverwaltung Dortmund

Verwaltungsvorstand/Dezernatsverteilung

Dezernat 1

Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer
Friedensplatz 1, Rathaus
Telefon: 50-2 20 30

Zuständigkeitsbereiche/Ämter:
01 Stadtamt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates
03 Dortmund-Agentur
05 dortmund-project
14 Rechnungsprüfungsamt
80 WBF-DO Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Dortmund (Eigenbetrieb)

Dezernat 2

Stadtrat Guntram Pehlke, Stadtkämmerer
Südwall 2–4
Telefon: 50-2 20 37

Zuständigkeitsbereiche/Ämter:
10/Sys Dortmunder Systemhaus (Eigenbetrieb)
11 Personalamt
20 Stadtkämmerei
21 Stadtkasse und Steueramt

Dezernat 3

N. N.
Südwall 2–4
Telefon: 50-2 20 32

Zuständigkeitsbereiche/Ämter:
12 Amt für Statistik und Wahlen
30 Rechtsamt
32 Ordnungsamt
33 Bürgerdienste, Dienstleistungszentrum
37 Feuerwehr

Dezernat 4

Stadtrat
Jörg Stüdemann
Südwall 2–4
Telefon: 50-2 20 33

Zuständigkeitsbereiche/Ämter:
41/KB Kulturbetriebe (Eigenbetrieb)
42 Theater Dortmund (Eigenbetrieb)
52 Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund (Eigenbetrieb)

Dezernat 5

Stadtrat Siegfried Pogadl
Südwall 2–4
Telefon: 50-2 20 34

Zuständigkeitsbereiche/Ämter:
40 Schulverwaltungsamt
50 Sozialamt
51 Jugendamt
53 Gesundheitsamt

Dezernat 6

Stadtrat Ullrich Sierau
Südwall 2–4
Telefon: 50-2 20 35

Zuständigkeitsbereiche/Ämter:
60 Umweltamt
61 Stadtplanungsamt
62 Vermessungs- und Katasteramt
63 Bauordnungsamt
64 Amt für Wohnungswesen
6/MTC Multi-Themen-Center (Hauptbahnhof)
6/Agenda-Büro
6/Urban II

Dezernat 7

Stadtdirektor Klaus Fehlemann
Südwall 2–4
Telefon: 50-2 20 40

Zuständigeitsbereiche/Ämter:
23 Liegenschaftsamt
65 Städt. Immobilienwirtschaft (Eigenbetrieb)
66 Tiefbauamt
67 Stadtgrün Dortmund (Regiebetrieb)
68 Friedhöfe Dortmund (Eigenbetrieb)
69 Stadtbahnbauamt

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung

Geschäftsführer
Dr. Utz Ingo Küpper
Töllnerstraße 9–11
Telefon: 50-2 20 39

Zuständigkeitsbereich:
80/WBF-DO Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Dortmund (Eigenbetrieb)

Andere wichtige Rufnummern:

Bauen und Wohnen	50-2 98 77
	50-2 98 78
Bürgertelefon	50-2 55 55
Call-Center	50-1 22 30
Kindertelefon	50-1 23 45
Umwelttelefon	50-2 54 22
Museen	50-2 55 22
KulturInfoShop	50-2 77 10
Westfalenpark	50-2 61 00
Theater Dortmund	50-2 72 22
ZOO Dortmund	50-2 85 81
EDG	9111-0

DEW GmbH

• Strom	544-11 11
• Gas	544-11 12
• Wasser	544-11 13

Dortmunder Stadtwerke AG

• Stadtbahnen	955-33 44
• Straßenbahnen	955-41 44
• Omnibusse	955-44 44

Städtische Dienststellen und ihre Anschriften

Allgemeine Sprechzeiten: Mo.–Mi. 8–12 Uhr, 13–15.30 Uhr, Do. 8–12, 13–17 Uhr; Fr. 8–12 Uhr
Zentrale Rufnummer der Stadtverwaltung: (0231) 50-0
Zentrale Postanschrift: Stadtverwaltung Dortmund, 44122 Dortmund
Internet: www.dortmund.de

Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates, Rathaus, Friedensplatz 1, Tel. 50-2 20 19
– Frauenbüro, Südwall 2–4, Tel. 50-2 54 77
Amt für Statistik und Wahlen *), Königswall 25–27, (AOK-Gebäude), Tel. 50-2 21 29
Amt für Wohnungswesen *), Südwall 2–4, Tel. 50-2 26 49
Bauordnungsamt *), Burgwall 14, Tel. 50-2 26 39
Bürgerdienste *), Stadthaus, Olpe 1, Tel. 50-2 23 39
– Standesamt Innenstadt, Olpe 1, Tel. 50-2 23 42
Dienstleistungszentrum, Südwall 2–4
– Einwohnerwesen, 50-2 63 30
– Kraftfahrzeugzulassung, Tel. 50-2 31 21
– Führerscheinangelegenheiten, Tel. 50-2 75 56
– Wohngeldstelle Innenstadt, Tel. 50-2 36 40
Dortmund-Agentur *), Friedensplatz 3, Tel. 50-2 21 30/39
dortmund-project, Hohe Straße 1, Tel. 28 65 84-55
Dortmunder Systemhaus, Deggingstraße 38, Tel. 50-2 21 09
Feuerwehr Dortmund, Steinstraße 25, Tel. 8 45-0
Friedhöfe Dortmund, Am Gottesacker 25, Tel. 56 20 92-0
Gesundheitsamt, Hövelstraße 8, Tel. 50-2 25 39
Jugendamt, Ostwall 64, Tel. 50-2 25 19
– Büro für Kinderinteressen *), Ostwall 64, Tel. 50-1 23 45
Klinikum Dortmund gGmbH, Beurhausstraße 40, Tel. 50-2 15 39
Kulturbetriebe Dortmund
– Geschäftsbereich Kulturbüro, Kleppingstraße, 21–23, Tel. 50-2 24 19
– Geschäftsbereich Bibliotheken*), Königswall 18, Tel. 50-2 32 25
- **Fritz-Hüser-Institut,** Ostwall 64, Tel. 50-2 31 35
- **Institut für Zeitungsforschung,** Königswall 18, Tel. 50-2 32 21
- **Stadt- und Landesbibliothek,** Königswall 18, Tel. 50- 2 32 25

– Geschäftsbereich Museen, Hansastraße 3, Tel. 50-2 55 01
– Geschäftsbereich Stadtarchiv, Märkische Straße 14, Tel. 50-2 21 59
– Geschäftsbereich Musikschule, Steinstraße 35, Tel. 50-2 32 50
– Geschäftsbereich Volkshochschule, Hansastraße 2–4, Tel. 50-2 24 39
– Geschäftsbereich Dietrich-Keuning-Haus, Leopoldstraße 50–58, Tel. 50-2 29 00
– Büro der Geschäftsleitung, Kleppingstraße 21–23, Tel. 50-2 24 10
Liegenschaftsamt, Ostwall 60, Tel. 50-2 22 39
Ordnungsamt *), Hoher Wall 15, Tel. 50-2 23 29
– Veterinäramt *), Hoher Wall 5, Tel. 50-2 30 02
Personalamt, Brauhausstraße 1–5, Tel. 50-2 21 19
Pressestelle, Friedensplatz 1, Tel. 50-2 21 31
Rechnungsprüfungsamt, Viktoriastraße 15, Tel. 50-2 21 49
Rechtsamt, Markt 6–8, Tel. 50-2 23 09
Regiebetrieb Stadtgrün, Hoher Wall 5–7, Tel. 50-2 26 79
– Geschäftsbereich für Forst-, Jagd- und Fischereiangelegenheiten, Hoher Wall 5, Tel. 50-2 26 74
Schulverwaltungsamt *), Kleppingstraße 21–23, Tel. 50-2 24 09
– Schulamt für die Stadt Dortmund, Kleppingstraße 21–23, Tel. 50-2 23 60
– Stadtbildstelle/Medienzentrum, Leopoldstraße 16–20 Tel. 50- 2 52 39
Seniorenheime gGmbH, Rolandstraße 3–5, Tel. 50-2 33 45
Sozialamt *),
– Innenstadt-West/Ost, Luisenstraße 11–13, Tel. 50-2 32 76
– Nord-West/-Ost, Leopoldstraße 50–58, Tel. 50-2 69 15
– Fachbereich für Senioren-, Behindertenarbeit und Pflegeberatung *), Hoher Wall 5–7, Tel. 50-2 25 05
Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund,
– Geschäftsbereich 1 - Sport, Untere Brinkstraße 81–83, Tel. 50-1 15 20
– Geschäftsbereich 2 - Zoo Dortmund, Mergelteichstraße 80, Tel. 50-2 85 81
– Geschäftsbereich 3 - Westfalenpark, An der Buschmühle 3, Tel. 50-2 61 00
– Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienste, Untere Brinkstr. 81–83, Tel. 50-1 12 20
Stadtbahnbauamt, Viktoriastraße 15, Tel. 50-2 26 99
Stadtkasse und Steueramt,
Stadthaus, Olpe 1, Tel. 50-2 22 19
Hoher Wall 10–12, Tel. 50-2 22 04
Stadtkämmerei, Südwall 2–4, Tel. 50-2 22 09
Stadtplanungsamt, Burgwall 14, Tel. 50-2 26 19
Städt. Immobilienwirtschaft, Königswall 14, Tel. 50-2 26 59
Theater Dortmund, Kuhstraße 12, Tel. 50-2 76 66
Tiefbauamt, Königswall 14, Tel. 50-2 26 69
Tierschutzzentrum, Hallerey 39, Tel. 50-2 26 78
Umweltamt, Katharinenstraße 12, Tel. 50-2 26 09
Vermessungs- und Katasteramt,*)
Märkische Straße 24–26, Tel. 50-2 26 29
Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Dortmund,
Hohe Straße 1, Tel. 50-2 20 39/2 20 59
– Geschäftsbereich Firmen, Technologien, Töllnerstraße 9–11, Tel. 50-2 28 09
– Geschäftsbereich Beschäftigung, Qualifizierung, Europa, Hohe Straße 1, Tel. 50-2 43 25
– Regionalstelle Frau und Wirtschaft, Hohe Straße 1, Tel. 50-2 32 61
– Geschäftsbereich Zentrale Dienste, Töllnerstraße 9–11, Tel. (0231) 50-2 28 00

Städtische Bezirksverwaltungsstellen *)
DO-Aplerbeck, Aplerbecker Marktplatz 21, Tel. 50-2 93 10
DO-Brackel, Brackeler Hellweg 170, Tel. 50-2 48 10
DO-Eving, Evinger Platz 2–4, Tel. 50-2 77 55
DO-Hörde, Bahnhofstraße 16, Tel. 50-2 44 01
DO-Hombruch, Harkortstraße 58, Tel. 50-2 83 12
DO-Huckarde, Rahmer Straße 11–15, Tel. 50-2 84 10
DO-Lütgendortmund, Limbecker Straße 31, Tel. 50-2 89 00
DO-Mengede, Am Amtshaus 1, Tel. 50-2 80 00
DO-Scharnhorst, Gleiwitzstraße 277, Tel. 50-2 88 17

***) Diese Dienststellen haben – zumindest teilweise – abweichende Sprechzeiten; bitte telefonisch erfragen.**

Allgemeine Öffnungszeiten der städtischen Ämter

montags – mittwochs	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr

Bezirksverwaltungsstellen

Serviceteam 1
allgemeine Verwaltung, Wohngeld, Standesamt, Rentenangelegenheiten, Beglaubigungen, Gewerbeangelegenheiten, Sperrzeitverkürzung

montags	7.00 – 16.00 Uhr
dienstags, mittwochs u. donnerstags	auch Terminvereinbarung
dienstags, freitags	7.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.00 – 17.00 Uhr

Serviceteam 2
Einwohnermeldeangelegenheiten,
Kfz. - Angelegenheiten,
Führerscheinangelegenheiten

montags, dienstags	7.00 – 16.00 Uhr
mittwochs, freitags	7.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.00 – 18.00 Uhr

Sozialhilfedienste

montags bis freitags	8.00 – 10.00 Uhr oder nach Terminabsprache
mittwochs	geschlossen

Jugendhilfedienste in den Stadtbezirken

Spezielle Öffnungszeiten für einzelne Ämter

Dortmund-Agentur, Friedensplatz 3

montags bis mittwochs	8.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	8.00 – 17.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr

Stadtkasse, Olpe 1
Steueramt, Hoher Wall 10 – 12

montags, dienstags	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.30 Uhr
mittwochs, freitags	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr

Bürgerdienste – Standesamt Dortmund-Innenstadt, Olpe 1

montags	7.00 – 16.00 Uhr
dienstags, freitags	7.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.00 – 17.00 Uhr

Bürgerdienste – Dienstleistungszentrum, Südwall 2–4
– Fahrerlaubnis-, Fahrschulangelegenheiten,
– Einwohnerwesen,
– Kfz-Zulassungswesen,
– Fundbüro

montags, dienstags	7.00 – 16.00 Uhr
mittwochs, freitags	7.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.00 – 18.00 Uhr
samstags	9.00 – 12.00 Uhr

Bürgerdienste – Wohngeldstelle Innenstadt, Südwall 2–4

montags	7.00 – 16.00 Uhr
dienstags, freitags	7.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.00 – 17.00 Uhr

Ordnungsamt, Hoher Wall 15

montags bis freitags	8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	13.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	13.00 – 17.00 Uhr

Abteilung für Ausländerangelegenheiten, Olpe 1

montags, dienstags, donnerstags, freitags	8.00 – 11.30 Uhr
dienstags	13.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	13.00 – 16.30 Uhr

Veterinäramt, Hoher Wall 5 – 7

montags, mittwochs, freitags	8.00 – 9.00 Uhr
dienstags, donnerstags	14.30 – 15.30 Uhr

Gewerbemeldestelle, Südwall 2–4

montags, freitags	8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	13.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	13.00 – 17.00 Uhr
mittwochs	geschlossen

Schulverwaltungsamt (s. allg. Öffnungszeiten), Kleppingstraße 21–23
hier: Schülerfahrtkosten und Schulwegsicherung

montags	13.00 – 15.30 Uhr
dienstags	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 17.00 Uhr
donnerstags	13.00 – 17.00 Uhr

Sozialamt, Innenstadt-West/Ost, Luisenstraße 11–13
Innenstadt Nord-West/Ost, Leopoldstraße 50 – 58
Allgemeine Sozialhilfe und Familienfürsorge

montags bis freitags	8.00 – 10.00 Uhr
mittwochs	geschlossen

Jugendamt, Ostwall 64

montags bis freitags	8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	13.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	13.00 – 17.00 Uhr

Amt für Wohnungswesen, Südwall 2–4

montags	7.30 – 15.00 Uhr
dienstags	7.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.30 – 17.00 Uhr
freitags	7.30 – 12.00 Uhr oder nach Terminabsprache
mittwochs	geschlossen

Vermessungs- und Katasteramt, Märkische Straße 24–26

montags,dienstags, freitags	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 – 17.00 Uhr

Bauordnungsamt, Burgwall 14

dienstags	8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	13.00 – 17.00 Uhr

Tierschutzzentrum, Hallerey 39

montags, dienstags, freitags	9.00 – 15.30 Uhr
mittwochs	9.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 18.00 Uhr
samstags	11.00 – 14.00 Uhr

Stadtgrün/Kundenbereich Jagd- und Fischereibehörde, Hoher Wall 5

montags bis freitags	8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	13.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	13.00 – 17.00 Uhr

Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Südwall 2–4

montags und dienstags	7.00 – 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	7.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	7.00 – 18.00 Uhr
samstags	9.00 – 12.00 Uhr

KulturInfoShop im Karstadthaus, Kampstraße 1

montags bis freitags	9.30 – 20.00 Uhr
samstags	9.00 – 16.00 Uhr

ISSN 0949-5479
PVST, DP AG, „Entg. bez.", K 1650
Krüger GmbH, 44024 Dortmund, Postfach 10 24 52
Herausgeber: Stadt Dortmund – Der Oberbürgermeister – Dortmund-Agentur –
Friedensplatz 3, 44122 Dortmund, Telefon (0231) 50-2 62 87, Telefax (0231) 50-2 62 90
Geschäftsführung: Dortmund-Agentur/Dieter Maier
Titelseite: Pressestelle der Stadt Dortmund, Gerd Kolbe (verantwortlich)
Anzeigenverwaltung und Vertrieb: Krüger GmbH, Westenhellweg 9, 44137 Dortmund, Telefon (0231) 54 01-180, Telefax (0231) 54 01-185.
Satz und Gestaltung: Dortmund-Agentur/Edgar Kössler
Druck: Dortmund-Agentur/Graphischer Betrieb
Einzelverkauf in der Buchhandlung Krüger, Westenhellweg 9. Die Dortmunder Bekanntmachungen erscheinen jeweils freitags. Einzelpreis 0,45 Euro. Bezugspreis für ein Jahr einschließlich Zustellung 37,– Euro. In diesem Betrag ist die Mehrwertsteuer von 7 % enthalten. Kündigung zum Jahresende möglich. Z. Zt. ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 01.01.2003 gültig.

KRÜGER VERLAG

Wir verlegen für Sie und liefern über den Buchhandel:

NEUERSCHEINUNG:
Gerhard Fleitmann
BILDBAND über die Freizeit und das Vergnügen der Dortmunder Bevölkerung zwischen 1889 – 1939 „DORTMUND – Freizeit und Vergnügen 1889 – 1939"
128 Seiten/ca. 200 Abbildungen
schwarz/weiß
Hochformat 16,5 x 23,5 cm
15,50 Euro
ISBN 3-927827-11-8

Gerhard Fleitmann
BILDBAND über das Dortmund des beginnenden 20. Jahrhunderts „DORTMUND – Ein Spaziergang durch die Vergangenheit"
128 Seiten/220 Abbildungen
schwarz/weiß
Hochformat 16,5 x 23,5 cm
15,50 Euro
ISBN 3-927827-09-6

Longa Scheel
FERTIGWERDEN
Kindheit zwischen den Kriegen
155 Seiten/26 Abbildungen
schwarz/weiß
Hochformat 14,8 x 21 cm
14,50 Euro
ISBN 3-927827-12-6

Longa Scheel
HALTET DEN TOPF AM KOCHEN
Weihnachtsgeschichten
72 Seiten/5 Illustrationen
Format 20,5 x 11 cm
9,50 Euro
ISBN 3-927827-08-8

Longa Scheel
WARTEN STUMM AUF DEN FRÜHLING – Haiku-Sammlung –
72 Seiten/135 Haikus
Hochformat 20,5 x 11,0 cm
10,50 Euro
ISBN 3-927827-10-X

Longa Scheel
WEIHNACHTSGRUSS AUS DORTMUND – Eine Weihnachtskarte mit einer etwas anderen Geschichte zum Fest –
6 Seiten/4 Seiten Text
Format 10,5 x 21,0 cm gefaltet mit Umschag in einer Klarsichthülle
2,30 Euro

Gerhard Fleitmann
POSTKARTENBUCH
„Dortmund in den 50ern"
25 Ansichtskarten mit Einleitung, schwarz/weiß Aufnahmen
Format 15 x 10 cm
8,10 Euro
ISBN 3-927827-06-1

Wünschen Sie weitere Informationen? Rufen Sie uns an.
KRÜGER-VERLAG DORTMUND
Westenhellweg 9 Telefon (0231) 5 40 11 80

Tagungs- / Kongressorganisation
Zimmervermittlung
Dortmund - Touren
Rahmenprogramme
Tourist - Informationen
Pauschalreisen nach Dortmund



dortmund. kongress. tourismus. service

Königswall 18a . 44137 Dortmund
Tel. +49 (0) 2 31 / 50 - 2 56 66
Fax +49 (0) 2 31 / 16 35 93
tourist-info@dortmund.de
hotelreservierung@stadtdo.de
www.dortmund-tourismus.de



Schilder-Jahn
Kfz-Zulassungen, Stempel
Do-Mitte, 44135 Ostwall 60
Telefax 55 33 51 Tel. 52 60 65

Stadthaus	2 06 36 24	Huckarde	3 94 43 67
Eving	85 65 70	Scharnhorst	24 00 11
Hörde	43 27 83	Aplerbeck	45 72 20
Brackel	2 00 07 27	Hombruch	7 98 00 97
Mengede	3 57 87 48	Lütgend.	6 90 02 92

11 x in Dortmund

www.dortmund.de

SCHILDER NIX
Schilder · Stempel · Gravuren
Verkehrs- und Prägeschilder
Objektbeschilderung
Chemnitzer Straße 48
Tel. 12 60 51/52 · Fax 12 56 07

SPERRHOLZ
Wölbert
IHR PARTNER FÜR DEN INNENAUSBAU
HOLZ
44045 Dortmund
Postfach 10 45 44
44143 Dortmund
Klönnestraße 72
Tel. 02 31 / 55 75 95-0
Fax 02 31 / 55 75 95-90

LINNENBECKER
Fliesen – Baukeramik
44143 DORTMUND-WAMBEL
Niedersachsenweg 12 · Telefon (02 31) 56 20 90-0

REINICKE GmbH
Für jeden Alt- und Neubau
Alles in einer Hand
Kompl. mit Montage
Haustüren Fenster in Holz, Kunststoff, Aluminium
44143 Dortmund, Hannöversche Str. 72, Tel. 02 31 / 5 62 01 20